

1. Allgemeines

- 1.1** Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Firma Seegardel Gabionen Vertrieb (nachfolgend Lieferantin genannt) liegen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung und somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt auch, sofern der Besteller eigene Einkaufsbedingungen verwendet. Die Lieferantin widerspricht diesen Einkaufsbedingungen hiemit. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Lieferantin sie schriftlich bestätigt.
- 1.2** Mitarbeiter der Lieferantin sind nicht ermächtigt, von diesen Bedingungen abweichende vertragliche Vereinbarungen zu treffen, wenn sie nicht für den Einzelfall schriftlich durch die Geschäftsführung bevollmächtigt wurden.
- 2. Angebot und Abschluss**
- 2.1** Angebote der Lieferantin sind freibleibend und unverbindlich, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2.2** Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der Lieferantin bindend.
- 3. Preise und Zahlungsweisen; 3.11 Abtretung**
- 3.1** Für alle Leistungen gelten die am Tage der Lieferung jeweils gültigen Preise nach der jeweils gültigen Preisliste der Lieferantin. Die Preise verstehen sich verzollt, ab Lobbach, ohne Verpackung, ausschließlich Umsatzsteuer, Transport und Transportversicherung. Bei Waren, welche keinen Listenpreis haben, gilt der Tagespreis der Auslieferung.
- 3.2** Notwendige Preiserhöhungen bei unseren Vorlieferern können wir auch bei Vereinbarung von Festpreisen dem Besteller anlasten.
- 3.3** Zusätzliche Arbeiten werden nach dem tatsächlichen Lohn- und Materialaufwand berechnet. Gebühren und Kosten, die mit Lieferungen und Leistungen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.4** Die Rechnung der Lieferantin ist per Vorkasse auszugleichen. Auf Wunsch des Kunden und an uns bekannte Besteller liefern wir gegen Nachnahme (gebührenpflichtig).
- 3.5** Abweichungen sind direkt mit der Lieferantin zu vereinbaren.
- 3.6** Bei der Überschreitung eines Zahlungstermins durch den Besteller sind vom Fälligkeitstage an ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von 7% über dem Bundesbankdiskontsatz, mindestens jedoch 9,5% zu zahlen, wenn nicht der Besteller einen geringeren Schaden nachweist. Mahnschreiben werden mit jeweils 15,00 € berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.7** Der Besteller kann aufgrund irgendwelcher Gegenansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, die Zahlung nicht zurückhalten und nicht die Aufrechnung gegen eine Forderung der Lieferantin erklären, es

sei denn, seine Forderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

Wechsel und Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die hierbei anfallenden bankseitigen Kosten und Spesen trägt der Besteller. Eine Forderung aus Kauf-, Werklieferungs- oder Werkvertrag wird sofort in vollem Umfang in bar fällig, wenn die vereinbarte Zahlung nicht voll geleistet wird, der Besteller mit einer vereinbarten Rate länger als 10 Tage in Rückstand gerät, ausgestellte Wechsel des Lieferers nicht vereinbarungsgemäß vom Besteller angenommen werden oder ein Wechsel oder Scheck des Bestellers zu Protest geht. Das gleiche gilt, wenn beim Besteller Zahlungsschwierigkeiten offenbar werden, insbesondere wenn Anträge auf Eröffnung des Vergleich- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt werden oder der Besteller einen außergerichtlichen Vergleich ankündigt oder anbietet. Die Fälligkeit ergreift auch Raten, über die später fällige Wechsel vom Besteller angenommen sind. Zahlungen des Bestellers oder für den Besteller werden gemäß den Bestimmungen des § 367 BGB auf Forderungen der Lieferantin verrechnet. Ansprüche gegen die Lieferantin dürfen nur mit Zustimmung der Lieferantin abgetreten werden.

Lieferungen

Leistungsort für die Lieferung ist der Sitz der Lieferantin. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Versicherung erfolgt nur auf Wunsch und zu Lasten des Bestellers. Einwirkungen höherer Gewalt, staatliche Eingriffe und sonstige von uns nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere bei der Rohstoffbeschaffung, berechtigen uns, die vertragliche Lieferfrist um die Zeit der Behinderung hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem anderen Vertragsteil schriftlich mitzuteilen. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager der Lieferantin verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes Einfluss haben. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Vorlieferern eintreten. Wenn dem Besteller wegen einer von der Lieferantin zu vertretenden Verzögerung Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie

beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1%, höchstens aber 5% des Rechnungsbetrages ohne Umsatzsteuer. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Bei Lagerung im Lager der Lieferantin werden 0,5% des Rechnungsbetrages ohne Umsatzsteuer pro Monat berechnet. Die Lieferantin ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Die Lieferantin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisschuld, sowie aller aus laufender Geschäftsverbindung entstandener und noch entstehender Forderungen Eigentum der Lieferantin (Saldovorbehalt). Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung der Ware durch die Lieferantin gelten, sofern nicht zwingend gesetzlich geregelt, nicht als Rücktritt vom Verträge. Vor der vollständigen Bezahlung sind Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Ware an Dritte unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die Lieferantin unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Besteller darf die Ware, solange er nicht in Zahlungsverzug gegenüber der Lieferantin ist, im ordentlichen Geschäftsgang unter der Bedingung weiter veräußern oder verarbeiten, dass zwischen ihm und seinem Kunden kein die im nachfolgenden geregelte Forderungsabtretung hinderndes Abtretungsverbot (§399 BGB) vereinbart wird. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Ware von Dritterwerbem nicht sofort bezahlt wird. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrunde (Versicherung, unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Forderungen aus einem etwaigen Kontokorrentverhältnis tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber an die Lieferantin ab. Die Lieferantin ist berechtigt, diese Forderungen im eigenen oder im Namen des Bestellers auf Kosten des Bestellers einzuziehen. Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsachen durch den Besteller wird stets für die Lieferantin vorgenommen. Wird die Vorbehaltsache mit anderen, nicht der Lieferantin gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vom Besteller verarbeiteten oder

- vermischten Gegenständen. Alle vorgenannten Sicherungsrechte gelten nur für die jeweils aktuelle Forderung der Lieferantin einschließlich 7.5 Umsatzsteuer.
- 6. Gefahrenübergang**
- 6.1** Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Besteller über, sobald die Sendung, sei es durch Angestellte der Lieferantin oder Übergabe an Dritte (Spediteure, Frachtführer), auf den Weg zum Besteller gebracht ist.
- 6.2** Wenn der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert wird, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über.
- 6.3** Im Falle der Versendung durch eigene Hilfskräfte und im Falle der vorstehenden Ziffer 6.2 haftet die Lieferantin nur, soweit ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- 6.4** Soweit die Transportgefahr durch die Lieferantin versichert wurde, werden die die vorstehenden Gefahrtragungsregeln ersetzt durch die Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Besteller. Es obliegt dem Besteller, etwaige Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu verfolgen. Sonstige Ansprüche gegen die Lieferantin sind ausgeschlossen.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1** Die Lieferantin übernimmt die Gewähr, dass die gelieferte Waren zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für indirekte (mittelbare) Schäden und Vermögensfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn wegen Produktionsausfällen, haftet die Lieferantin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 7.2** Gewährleistungsansprüche des Bestellers beschränken sich auf Nachbesserung oder Neulieferung nach Wahl der Lieferantin. Diese kann die Beseitigung der Mängel verweigern, solange der Besteller seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- 7.3** Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen. Sofern binnen einer Woche nach Lieferung keine schriftliche Rüge des Bestellers eingeht, gilt die Ware als fehlerfrei und angenommen.
- 7.4** Das Recht des Bestellers, Mängelansprüche geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung
 - Nichtbeachtung von Bedienungsanleitungen, Warn- und Sicherheitshinweisen oder sonstigen Hinweisen des Herstellers oder der Lieferantin für den Umgang mit dem Vertragsgegenstand,
 - Fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte,
 - Eigenmächtige Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung,
 - Natürliche Abnutzung,
 - Transportschäden.
- Vorstehende Gewährleistungsausschlüsse führen zum Verlust aller Mängelansprüche gleich welcher Art, soweit sie auf den ausgeschlossenen Risiken beruhen.
- Der Besteller hat die Lieferantin zur Übernahme der notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Für Verzögerungen, die durch nicht von der Lieferantin zu vertretende Lieferfrist für Ersatzteile entstehen, haftet diese nicht.
- Für von Dritte bezogene Bestandteile und Zubehör leistet die Lieferantin Gewähr nur nach Maßgabe der Lieferbedingungen der Zulieferer, die dem Besteller auf Wunsch mitgeteilt werden.
- Recht der Lieferantin auf Rücktritt; Schadenersatz**
- Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinn der vorstehenden Ziffer 4.5, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern und auf den Betrieb der Lieferantin einwirken, ist die Lieferantin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktrittes bestehen nicht. Will die Lieferantin vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.
- Die Lieferantin hat über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus das Recht auf Rücktritt, wenn ihr nach dem Wirksamwerden der Bestellung eine unbefriedigende Auskunft über die Bonität oder Liquidität des Bestellers zur Kenntnis gelangt.
- Recht des Bestellers auf Rücktritt**
- Bei vollständiger oder teilweiser Unmöglichkeit der Lieferung ist ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen. Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn die Lieferantin eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Bedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers auf Wandlung oder Minderung, sowie Ansprüche aus „positiver Vertragsverletzung“ auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
- 10. Pauschalierter Schadenersatz bei Rücknahme von Waren**
- Wird von der Lieferantin aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen Ware zurückgenommen, steht der Lieferantin pauschaler Schadenersatz zu in Höhe von 20% des Nettopreises zuzüglich Umsatzsteuer. Nicht- und Minderkaufleuten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Lieferantin bleibt vorbehalten.
- Arbeiten an Bauwerken**
- Bei Arbeiten an Bauwerken treten an die Stelle dieser Geschäftsbedingungen dieVOB:
- Gerichtsstand, salvatorische Klausel, anwendbares Recht**
- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozessen ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der Lieferantin zuständig ist. Die Lieferantin ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- 12.2** Sind Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam; die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung; im übrigen bleiben die AGB wirksam.
- 12.3** Es gilt ausschließlich deutsches Recht.